

GEMEINDE GILCHING

Landkreis Starnberg



· 804 ·

Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gilching

Sitzungstermin:	Dienstag, den 26. Januar 2021
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus, Veranstaltungssaal, Rathausplatz 1, Gilching

Anwesend sind:

Erster Bürgermeister	Manfred Walter
Zweiter Bürgermeister	Martin Fink
Dritter Bürgermeister	Heinrich Lenker
Gemeinderat	Thomas Beiwinkler
Gemeinderat	Wilhelm Boneberger
Gemeinderätin	Rosa Maria Brosig
Gemeinderat	Oliver Fiegert
Gemeinderätin	Diana Franke
Gemeinderat	Herbert Gebauer
Gemeinderat	Dr. Stefan Hartmann
Gemeinderat	Hermann Högner
Gemeinderätin	Sophie Hüttemann
Gemeinderätin	Karin Keil
Gemeinderätin	Kerstin Königbauer
Gemeinderat	Martin Pilgram
Gemeinderat	Dr. Michael Rappenglück
Gemeinderätin	Selina Rieger
Gemeinderat	Harald Schwab
Gemeinderätin	Dr. Nadine Stephenson
Gemeinderat	Peter Unger
Gemeinderat	Matthias Vilsmayer
Gemeinderat	Christian Winklmeier

Nicht anwesend:

Gemeinderätin	Katharina Beiwinkler (entschuldigt)
Gemeinderat	Manfred Herz (entschuldigt)
Gemeinderätin	Pia Vilsmayer (entschuldigt)

Gesetzliche Mitgliederzahl: 25
Anwesend bei Beginn der Sitzung: 22

Schriftführer: Stefan Amon

Vor Eintritt in die Beratungen stellt Erster Bürgermeister Walter fest:

1. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist ordnungsgemäße Ladung erfolgt.
2. Die Tagesordnung wurde ortsüblich veröffentlicht.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, nachdem mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Zunächst wird über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.1.2021, den TOP "Gemeindewerke; Wirtschaftsplan 2021" in die nächste Sitzung des Gemeinderates zu vertagen, abgestimmt. Der Antrag wird mit 9:13 Stimmen abgelehnt. Gegen die Tagesordnung werden keine weiteren Einwände erhoben; sie ist somit genehmigt.

Protokoll:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.01.2021

Gegen die öffentliche Niederschrift vom 12.01.2021 wird kein Einwand erhoben, sie ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 22
Ablehnung: 0

2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.01.2021 gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht gem. Art. 52 Abs. 3 GO

a) Grundstücksangelegenheiten; Genehmigung Bestellung einer Buchgrundschuld am Erbbaurechtsgrundstück FINr. 1693 Gemarkung Gilching

Der Gemeinderat stimmt der Stillhalteerklärung zur Grundschuldbestellung zugunsten der Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG vom 01.12.2020, URNr. 2137/V/2020 in Höhe von € 290.000,00 am Erbbaurecht an FINr. 1693 Gemarkung Gilching zu.

b) Grundstücksangelegenheiten; Grundstückserwerb einer Teilfläche der FINr. 2227/2 für Brunnen VI

Der Gemeinderat hat von dem Kaufvertrag vom 29.10.2020, UR-Nr. 1448/N/2020 des Notars Klöcker, Starnberg, genaue Kenntnis erhalten und genehmigt ihn in allen Teilen.

c) Grundstücksangelegenheiten; Messungsanerkennung und Auflassung FINr. 119/1, 119/6, 120/7 und 120/12 Gewerbepark "Ost"

Der Gemeinderat hat von der am 22.12.2020 abgeschlossenen Messungsanerkennung und Auflassung, Nachtrag zum Kaufvertrag URNr. J2887/2020, Notariat Dr. Joachim Schervier in München, Kenntnis erlangt und genehmigt sie in allen Teilen.

3. Breitbanderschließung Gemeinde Gilching: FTTB-Masterplan und Förderverfahren

Zu diesem TOP ist Herr Hochhuber, Firma IK-T, anwesend.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ausschreibung zum Ausbau der weißen Flecken im Rahmen der Bundesförderrichtlinie in Kombination mit bayerischer Kofinanzierungsrichtlinie durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 22
Ablehnung: 0

4. Jahresrechnung 2020 - Bildung von Haushaltsresten

Der Gemeinderat genehmigt die Übertragung der Haushaltseinnahmereste aus Vorjahren in Höhe von 10.000,00 € sowie Haushaltsausgabereste aus Vorjahren in Höhe von 4.800.123,97 € und aus dem Haushaltsjahr 2020 Haushaltsausgabereste in Höhe von 6.125.367,42 €

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 22
Ablehnung: 0

5. Haushalt 2021 - Verabschiedung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes 2021 mit Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2024

Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsplan 2021, dem Stellenplan 2021 und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2024 in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 21
Ablehnung: 1

6. Gemeindewerke: Wirtschaftsplan 2021

Der Gemeinderat stimmt dem Wirtschaftsplan 2021 für den Regiebetrieb Gemeindewerke Gilching zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 15
Ablehnung: 7

**7. Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik" gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB;
Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Einwendungen;
Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 26.11.2020/ 14.01.2021 und beschließt (die Ausführungen unter „Sachverhalt“ sind Bestandteil der Beschlussfassung):

- a) Den Abwägungsvorschlägen wird entsprochen.
- b) Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Freiflächenphotovoltaik" gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB i.d.F.v. 22.09.2020 (inkl. dessen Begründung i.d.F.v. September 2020) ist im Sinne o.g. Abwägung zu überarbeiten und wird in der dann entstehenden Fassung inhaltlich gebilligt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 21
Ablehnung: 1

(GRin Brosig beantragt mit namentlicher Nennung im Protokoll, dass sie sich gegen den Beschluss ausgesprochen hat.)

8. Erlass einer Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Zunächst wird über nachfolgenden Antrag von GRin Brosig abgestimmt:

- a) § 9 der Verordnung ist dahingehend zu ändern, dass die Flächen, auf denen das Räumgut des kommunalen Winterdienstes auf den Sicherungsflächen abgelagert werden, von der Räumpflicht herausgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 2
Ablehnung: 20

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Anschließend wird über den Antrag von GR Fiegert abgestimmt:

- b) In § 10 sind die Zeiten der Reinigung an den Werktagen bis 8 Uhr und dann wieder ab 17 Uhr festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 12
Der Antrag ist somit abgelehnt.

Nachfolgendem Beschlussvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt:

- c) Der Gemeinderat beschließt die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ in der vorliegenden Fassung, die als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20

Ablehnung: 2

(GRin Brosig und GR Fiegert beantragen mit namentlicher Nennung im Protokoll, dass sie sich gegen den Beschluss ausgesprochen haben.)

9. Mitgliedschaftsantrag AGFK (Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V.)

- a) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V. (AGFK) zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 5

Folgender Antrag des GR Pilgram wird abgelehnt:

- b) Dem Gemeinderat ist einmal jährlich ein aktueller Sachstandsbericht zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9

Ablehnung: 13

10. Beitritt der Gemeinde Gilching zum Bündnis "Städte Sichere Häfen" (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.1.2021)

- a) GR Vilsmaier stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste und sofortige Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 5

Im Anschluss wird über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgestimmt:

- b) Die Gemeinde Gilching tritt dem Bündnis der Städte und Kommunen „Städte Sichere Häfen“ bei. Halbjährlich wird im Gemeinderat durch die Sozialreferentin

zur Situation der Asylbewerber in Gilching berichtet. Die Gemeinde prüft, inwiefern sie sich in kommunale Partnerschaften in der MENA Region (Middle East & North Africa) zur Verbesserung der Flüchtlingssituation einbringen kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 17

Der Antrag ist somit abgelehnt.

11. Corona-Pandemie: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

- a) Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, Stundungsanträge auf Gewerbesteuerzahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis vorerst 30. Juni 2021 ohne detaillierte Prüfung zu gewähren. Zinsen sind nicht zu entrichten.
- c) Stundungsanträge auf Gewerbesteuerzahlungen über den 30. Juni 2021 hinaus sind einer detaillierten Prüfung zu unterziehen, hinreichend zu begründen und nur mit einer verzinsten Ratenzahlungsvereinbarung bis zum 31.12.2021 möglich.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 22
Ablehnung: 0

12. Verschiedenes

12.1 Winterdienst

GR Gebauer verweist auf einen Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr bzgl. des Winterdienstes und betont, diesen auch einzuhalten.

BM Walter bestätigt die Einhaltung, weist jedoch darauf hin, dass es in extremen Witterungsverhältnissen zu Ausnahmen kommen kann. In diesem Winter wurde dies bereits dreimal durchgeführt.

12.2 Öffnungszeiten Wertstoffhof

GR Gebauer informiert, dass die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in der Corona-Pandemie nicht ausreichen und es zu langen Wartezeiten kommt.

BM Walter wird dies an AWISTA weitergeben.

12.3 Belegung ehem. Hotel Thalmeier

GR Pilgram erkundigt sich nach dem Stand hinsichtlich der Belegungssituation im ehem. Hotel Thalmeier.

BM Walter teilt hierzu mit, dass dort anerkannte Flüchtlinge mit Bleiberecht für die Dauer einer zweiwöchigen Quarantäne untergebracht werden; bisher verlief alles problemlos.

12.4 Städte Sichere Häfen

GRin Franke findet die ablehnende Haltung der Mehrheit des Gemeinderates zu „Städte Sichere Häfen“ beschämend. Sie wird anregen, eine Spendenaktion zu organisieren.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. **Erster Bürgermeister Walter** schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift:

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

Stefan Amon
Schriftführer

GEMEINDE GILCHING

Landkreis Starnberg



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Gilching folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gilching.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und

Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden

kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gilching, 26.01.2021

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Am Römerstein	Bodenseestraße	Brucker Straße
Landsberger Straße	Römerstraße (zw. Am Römerstein & Brucker Straße)	

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Am Bahnhof	Carl-Benz-Straße	Dornierstraße
Ferdinand-Porsche-Straße	Friedrichshafener Straße	Gutenbergstraße
Karolingerstraße	Lilienthalstraße	Münchener Straße
Nicolaus-Otto-Straße	Pollinger Straße	Rudolf-Diesel-Straße
Starnberger Weg	Von-Linde-Straße	Weßlinger Straße

Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Adolph-Kolping-Weg	Ahornstraße	Allinger Straße
Almersweg	Am Anger	Am Aubach
Am Baderwinkel	Am Brunnerfeld	Am Buchenstock
Am Burgstall	Am Erdäpfelgarten	Am Gassl
Am Gemeindeholz	Am Grübl	Am Hang
Am Kesselboschen	Am Lacherfeld	Am Lehel
Am Markt	Am Obstgarten	Am Rinnerhof
Am Steinberg	Am Stockerfeld	Am Waldhang
Am Zehentstadel	Am Ziegelstadel	Am Zwinger
Andechser Straße	Angerfeldstraße	Apostelholzweg
Argelsrieder Weg	Arnoldusstraße	Auweg
Bahnhofstraße	Bajuwarenstraße	Biburger Weg
Birkholzweg	Bräuhausgasse	Brucker-Steig-Weg
Cecinastraße	Deichelweg	Dorfstraße
Eichenstraße	Eichholzweg	Erlenweg
Escherholzweg	Feichtholzweg	Fichtenstraße
Flugplatzstraße	Flurgrenzstraße	Frauiesenweg
Frühlingstraße	Fuchsgraben	Fürstenfelder Weg
Furtanger	Ganghoferweg	Gautinger Straße
Geisenbrunner Weg	Gernholzweg	Gilgener Heide
Gletscherweg	Goldmacherweg	Göbelmoosweg

Griesbergstraße	Grubenweg	Haidwiesenweg
Hainweg	Hakenholzweg	Hauptstraße
Herbststraße	Herrschinger Weg	Hirschbergweg
Hirtackerweg	Hochsteigerweg	Hochstift-Freising-Platz
Hochstift-Freising-Weg	Hopfenstraße	Hörlholzweg
Jägerweg	Jahnweg	Jupiterstraße
Kapellenweg	Karl-Valentin-Weg	Keltenstraße
Kiltrahingerstraße	Kirchenweg	Kirchgasse
Kleinfeldstraße	Klinglbergweg	Kohlstatt
Kosthofstraße	Krautgartenweg	Kreuzlinger Straße
Lärchenweg	Laubaner Straße	Läutwiesenweg
Leitenweg	Liesl-Karlstadt-Weg	Lindenweg
Lochackerweg	Ludwig-Thoma-Straße	Mahdenholzweg
Margeritenweg	Marsstraße	Martin-Luther-Weg
Matthias-Stocker-Weg	Meginhardstraße	Melchior-Fanger-Straße
Merkurstraße	Münchner Torweg	Nelkenstraße
Neptunweg	Neubruchweg	Obermoosweg
Ölbergweg	Orionstraße	Pähler Weg
Parsbergweg	Pentenrieder Weg	Pfarrhofgasse
Queriweg	Rathausplatz	Rathausstraße
Reißweg	Ringstraße	Römerstraße (zw. Starnberger Weg & Görbelmoosweg)
Rosenstraße	Rottenried	Rottenrieder Straße
Sägewerkstraße	Sandgrubenweg	Schäftlarnner Weg
Schanzenweg	Schellenbergstraße	Schergenamtsweg
Schmidgern	Schulstraße	Schützenweg
Schwedenweg	Seefelder Weg	Siriusstraße
Sommerstraße	Sonnenstraße	Spitzwiesenweg
St. Gilgen	St.-Egidi-Straße	St.-Gilgener-Straße
St.-Vitus-Straße	Stäudlweg	Steinlach
Steinlacher Weg	Sternstraße	Stiehlerweg
Strahlaweg	Straßlichte	Talbauernweg
Talhof	Talhofstraße	Tannenstraße
Teggermoosweg	Tonwerkstraße	Tulpenstraße
Unterbrunner Ring	Untere Läng	Uranusstraße
Venusstraße	Von-Kobell-Weg	Waldhof
Waldstraße	Wallbergweg	Watzmannstraße
Wechselbaumer Straße	Weidenweg	Weiheweg
Welfenstraße	Wendelsteinstraße	Wiesmath
Wildmoos	Wildmoosweg	Winkelhof
Zeppelinstraße	Zugspitzstraße	